

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 29/12 B

L 12 VG 2/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 VG 17/06 (SG Bremen)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin für das
Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 15.1.2008 zurückgewiesen, mit dem dieses die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 6.6.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.7.2006 verurteilt hat, den bestandskräftigen Bescheid vom 28.6.2005 zurückzunehmen und festzustellen, dass die Klägerin am 10.11.2000 Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen Angriffs geworden ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Grund für die Zulassung der Revision macht sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung der Beklagten nicht.
- 4 Die Beklagte hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung,
"ob ein vorsätzlicher Angriff iS des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG bereits dann erfüllt ist, wenn ein Säugling bzw ein Kleinkind heftig geschüttelt wird und dadurch schwere Gesundheitsstörungen erleidet, da das Schütteln von Säuglingen und Kleinkindern generell eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes unabhängig von der Motivlage darstellt?"
- 5 Hinsichtlich dieser von der Beklagten gebildeten Rechtsfrage fehlt es bereits an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der darin enthaltenen rechtlichen Problematik. Eine



Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*), wenn sie so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder wenn vorliegende höchstrichterliche Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte für die Antwort enthalten (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Insofern wäre eine intensive Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich gewesen, um darzulegen, inwiefern sich darin keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der angesprochenen Frage finden lassen (*vgl zB in der jüngeren Senatsrechtsprechung zur Auslegung des § 1 Abs 1 S 1 OEG: BSG Urteil vom 7.4.2011 - B 9 VG 2/10 R - BSGE 108, 97 = SozR 4-3800 § 1 Nr 18, RdNr 32 ff*). Demgegenüber beschränkt sich die Beklagte darauf, ihre Antworten auf die gestellte Frage bezogen auf den vorliegenden Rechtsstreit näher darzulegen. Im Übrigen reichen auch die Ausführungen der Beklagten zur Klärungsfähigkeit nicht aus. Selbst wenn die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage in ihrem Sinne zu beantworten wäre, so fehlt es an einer schlüssigen Darlegung, inwiefern dieses Ergebnis zu einer für die Beklagte günstigeren Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits führen würde.

- 6 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, auf den sich die Beklagte ebenfalls beruft, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Die Beschwerdeführerin muss also darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Sie muss einen abstrakten Rechtssatz des vorinstanzlichen Urteils und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diese Begründungserfordernisse hat die Beklagte nicht ausreichend berücksichtigt.
- 7 Die Beklagte trägt zunächst im Wesentlichen vor, es liege eine Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 29.4.2010 (*- B 9 VG 1/09 R - BSGE 106, 190 ff = SozR 4-3800 § 1 Nr 17*) vor, weil das LSG auf Seite 9 seines Urteils festgestellt habe:

"Die zur Erfüllung des Tatbestandes 'tätlicher Angriff' zusätzlich erforderliche feindselige Willensrichtung ist ebenfalls gegeben. Das Handeln des Vaters (heftiges Schütteln der Klägerin, eines 6 Wochen alten Säuglings) ist aus der maßgeblichen objektiven Sicht eines vernünftigen Dritten als rechtsfeindlich zu beurteilen. Denn jegliche Eingriffe in die körper-



liche Integrität eines anderen haben grundsätzlich die Tendenz, diesen zum bloßen Objekt herabzuwürdigen, missachten damit seine Persönlichkeit und sind somit feindselig."

- 8 Demgegenüber habe das BSG festgestellt, dass "nicht jeder als vorsätzliche Körperverletzung strafbare ärztliche Eingriff zugleich ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff iS einer in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielenden gewaltsamen Einwirkung sein muss." Das LSG begründe seine Entscheidung der Herleitung des Tatbestandsmerkmals "Rechtsfeindlichkeit" damit, dass jegliche Eingriffe in die körperliche Integrität eines anderen letztendlich feindselig seien, ohne sich mit den Anforderungen in der Rechtsprechung des BSG auseinanderzusetzen.
- 9 Dieses Vorbringen legt nicht ausreichend dar, inwiefern das LSG mit dem aus seinem Urteil zitierten Rechtssatz inhaltlich von der Rechtsprechung des BSG abgewichen sein soll. Insbesondere wäre herauszuarbeiten gewesen, wodurch zum Ausdruck kommt, dass das LSG der Rechtsprechung des BSG auf der Ebene des Grundsätzlichen widersprochen habe. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nämlich nicht schon dann vor, wenn das Berufungsgericht eine Rechtsprechung, der es folgen will, falsch versteht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das LSG in dem von der Beklagten zitierten Rechtssatz lediglich von einer grundsätzlichen Tendenz der dort infrage kommenden Eingriffe in die körperliche Integrität spricht, die andere Person zum bloßen Objekt herabzuwürdigen. Daher ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern das LSG der Rechtsprechung des BSG zur Frage eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs bei ärztlichen Eingriffen entgegengetreten sein soll.
- 10 Des Weiteren behauptet die Beklagte eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 28.5.1997 (9 RVg 1/95). Sie trägt vor, der dem LSG-Urteil entnommene Rechtssatz, "Die Gewaltanwendung in Gestalt des heftigen Schüttelns war ein objektiv die Gefahr für Leib und Leben begründender massiver Eingriff in die körperliche Integrität der Klägerin und somit feindselig", weiche von dem Rechtssatz des BSG ab:
- "Dass der Täter sich möglicherweise nur einen groben Scherz erlauben wollte, dem Opfer gegenüber also nicht feindselig eingestellt war, steht der Annahme eines tätlichen Angriffs nicht entgegen. Denn nach der Rechtsprechung des Senats (BSGE 59, 46, 47 = SozR 3800 § 1 Nr 6) genügt hierfür in Anlehnung an das Strafrecht (vgl. §§ 113 Abs 1, 121 Abs 1 Nr 1 Strafgesetzbuch <StGB>) ein gewaltsames, handgreifliches Vorgehen gegen eine Person in kämpferischer, feindseliger Absicht."
- 11 Dazu fehlt es ua an der Darlegung der Beklagten, inwiefern der zitierte Rechtssatz die gegenwärtige Auffassung des BSG zum Begriff des tätlichen Angriffs vollständig wiedergibt. Es wäre insbesondere darauf einzugehen gewesen, dass das BSG in der Folgezeit von der Notwendigkeit einer kämpferischen, feindlichen Absicht zum Teil abgerückt ist und mehr auf die Rechts-



feindlichkeit abgestellt hat (*vgl BSGE 77, 11 = SozR 3-3800 § 1 Nr 7; zuletzt umfassende Darstellung in BSGE 108, 97 ff RdNr 52 mwN*).

- 12 Im Grunde rügt die Beklagte, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht genügend berücksichtigt bzw im Einzelfall falsch angewendet. Ein solcher Mangel stellt jedoch, auch wenn er vorläge, keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Es ist nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 13 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)